

11/1

# Satzung

des Vereins

Arbeiter-Turn- und -Sportbund

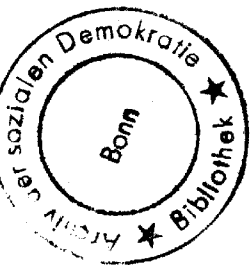
e. V.

11. Kreis



A 30-10424

---



A80-10424

### § 1. Name und Sitz

Der Arbeiter-Turn- und -Sportbund, 11. Kreis, umfaßt alle Vereine und deren Mitglieder im Gebiet der Freistaaten Bremen, Oldenburg und der angrenzenden Landesteile, welche dem Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V., Sitz Leipzig, angeschlossen sind. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Mitglieder des Kreises sind die Kreisverwaltungsmitglieder sowie die Delegierten der angeschlossenen Bezirke.

### § 2. Zweck

Zweck des Vereins ist: 1. Hebung und Förderung der Volkskraft und Volksgesundheit durch Jugendpflege und Leibesübung aller Art; 2. die Belange des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V., Sitz Leipzig, zu wahren, Propaganda für seine Ausbreitung zu entfalten und für die Verbreitung der Leibesübungen nach den Lehrmethoden, Satzungen und Beschlüssen des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes e. V., Sitz Leipzig, zu sorgen. Die Statuten des Bundes und die Beschlüsse seiner Instanzen sind auch für die Vereine und deren Mitglieder des 11. Kreises bindend.

### § 3. Mittel zum Zweck

1. Zusammenfassung aller Sparten zur gemeinsamen Arbeit für Leibesübungen und Jugendpflege, Schaffung von Heimen und Spielplätzen, Bädern usw.
2. Einteilung in Bezirke und Gruppen und Abhaltung von Kreistagen, Bezirksvertreterkonferenzen, Sparten und Bezirkstagen.
3. Durchführung von Kursen und Lehrgängen, Kreiswerbestellen usw.
4. Unterstützung der angeschlossenen Vereine in allen Angelegenheiten.
5. Beiträge, Uberschüsse aus Veranstaltungen aller Art dürfen nur zur Förderung des Vereinszweckes, siehe § 2, verwendet werden.

#### § 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im 11. Kreis kann jeder Verein erwerben, wenn er und seine Mitglieder die vom 11. Kreis und vom Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V. anerkannten Leibesübungen betreibt, sich den Bestimmungen des Kreis- und Bundesstatuts unterwirft und die Kreis- und Bundesbeschlüsse anerkennt, sowie die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Leipzig, in seinem Vereinsstatut anerkennt.

#### § 5. Aufnahme

Die Aufnahme neuer Vereine und Mitglieder vollzieht der Kreisvorstand im Einverständnis mit dem Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Sitz Leipzig, und der Bezirks- und Spartenleitungen.

#### § 6. Pflichten

- a) Förderung des im Kreisstatut § 2 erwähnten Zweckes, insbesondere Beachtung und Einhaltung der Kreis- und Bundesstatuten und Beschlüsse.
- b) Zahlung der Kreis-, Bezirks- und Spartenbeiträge.

#### § 7. Austritt und Abmeldung

- a) Der Austritt aus dem 11. Kreis ist jederzeit möglich.
- b) Die Abmeldung muß dem Kreisvorstand schriftlich gestellt werden. Mit der Abmeldung erlischt auch die Mitgliedschaft im Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Sitz Leipzig, sowie jedes Anrecht an das Vereins- (Kreis-) Vermögen, sowie an der Teilnahme von Kreis- und Bundesveranstaltungen.
- c) Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für den Monat, in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgte.
- d) Funktionäre des Kreises, Bezirks und der Sparten, welche mit Aemtern betraut waren, haben Rechen- schaft abzulegen und alle in ihrem Besitze befindlichen Geld- und Vermögensstücke an den Vorsitzenden bzw. an die Revisionskommission abzugeben.

#### § 8. Ausschluß

Vereine und Einzelm Mitglieder von Vereinen können ausgeschlossen werden:

1. Bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen dieses Statut sowie gegen die Bundesstatuten des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V., Sitz Leipzig, sowie bei Mißachtung der Kreis- und Bundesbeschlüsse.
2. Bei Rückstand der Vereins- (Kreis-) Beiträge über drei Monate. Rückständige Beiträge sind bis zu dem Tage des Ausschlusses nachzuzahlen.
3. Den Ausschluß vollzieht der Kreisvorstand. Gegen den Ausschluß ist Berufung an die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz) und an die Mitglieder- versammlung (Kreistag) innerhalb drei Wochen zulässig.

#### § 9. Amtsenthebung

Der Kreisvorstand ist jederzeit berechtigt, wenn es im Interesse des Vereins (11. Kreises) notwendig erscheint, einzelne Funktionäre der Kreisverwaltung, sowie die Funktionäre der Bezirke und Sparten und die im § 14 erwähnten Unterausschüsse ihres Amtes zeitweise zu entheben. Berufung ist innerhalb drei Wochen an die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz) zulässig. Im übrigen gelten für die §§ 7 und 8 die Bestimmungen des Bundesstatutes vom Arbeiter-Turn- und Sportbund e. V., Sitz Leipzig, besonders § 3 Abs. 12, §§ 4, 13, 18, 19 und 74. (Bundesrecht geht über Kreis-, Bezirks- und Spartenrecht.)

#### § 10. Beiträge

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins (Kreises) und wird vom Kreisvorstand festgesetzt. Bei Meinungsdivergenzen über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung (Kreistag).

## § 11. Verwaltung

Der Verein wird verwaltet:

1. Durch den Kreisvorstand.
2. Durch die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz).
3. Durch die Mitgliederversammlung (Kreistag).
4. Durch die Bezirke, technischen Unterausschüsse und Spartenleitungen.

## § 12. Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus 14 Personen, und zwar dem Kreisvertreter (Vorsitzer), dem Kreisassessor, dem freistechnischen Leiter, dem Kreischriftführer, dem Kreisturnspartenleiter, dem Kreisfußballspartenleiter, dem Kreiswasserportspartenleiter, dem Kreisjugendleiter, drei Vertretern der Kreisturnsparte, zwei Vertretern der Kreisfußballsparte und einem Vertreter der Kreiswasserportsparte.

Dieser Kreisvorstand gilt als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Wählbar sind alle über 21 Jahre alten Vereins- (Kreis-) Mitglieder, sofern sie mindestens zwei Jahre Mitglied des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V. sind. Rechtsgeschäfte sind gültig, wenn sie von dem Kreisvertreter (Vorsitzenden) und Kreisassessor unterschrieben sind. Die Wahl tätigt die Mitgliederversammlung (Kreistag, § 14). Ersatzwahlen kann die Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz) vornehmen.

## § 13. Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz)

Die Kreisverwaltung wird gebildet von den vorerwähnten 14 Kreisvorstandsmitgliedern, dem Kreischriftleiter, dem Obmann des Ausschusses für Erziehung des Kindes, dem Revisionsobmann und den 8 Bezirksvertretern der Organisationsbezirke.

Die Bezirks- und Spartenvertreter werden von der Mitgliederversammlung (Kreistag) nur bestätigt. Deren

Vorschlag nehmen die Bezirks- bzw. Spartenvertreter vor. Die Wahl der übrigen Kreisverwaltungsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Kreistag).

## § 14. Mitgliederversammlung (Kreistag)

Die Mitgliederversammlung (Kreistag) findet mindestens alle drei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Kreisblatt oder in der „Arbeiter-Turn- und Sportzeitung“.

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet von den gewählten Delegierten der Bezirke des 11. Kreises, sowie von den Mitgliedern der Kreisverwaltung (§ 13). Sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, erteilt Entlastung, beschließt über eingereichte Anträge und Satzungsänderung der Vereine, Sparten, Bezirke, des Kreisvorstandes und der Kreisverwaltung. Anträge auf Aenderung der Kreisatzung und andere wichtige Anträge sind mindestens 14 Tage vor Stattfinden der Versammlung (Kreistag) bei dem Vorsitzenden einzureichen. Beschlüsse allgemeiner Art werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Für Aenderung des Vereinszweckes ist Einstimmigkeit erforderlich (§ 33 BGB).
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Delegiertenzahl der Vereine für die nächste Mitgliederversammlung und setzt fest, auf wieviel Mitglieder der angeschlossenen Bezirke jeweils ein Delegierter entfällt. Dieser Beschluß gilt als Ergänzungsbestimmung zu dieser Kreisatzung.

## § 15. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Kreistage)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Kreistage) kann der Kreisvorstand oder die Kreisverwaltung nach Bedarf einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn

zwei Kreispartenleitungen oder die Mehrheit der Organisationsbezirke dies beantragen.

#### § 16. Bezirke, Sparten und technische Ausschüsse

Zur Unterstützung des Kreisvorstandes und zur Erledigung besonderer technischer und geschäftlicher Arbeiten ist der 11. Kreis in Bezirke eingeteilt. Für die Sparten bestehen besondere Spartenleitungen. Außerdem besteht ein technischer Kreisauschuß, ein Kreisjugendauschuß, ein Kreisfrauenauschuß, ein Kreisauschuß für Erziehung des Kindes, eine Revisionskommission.

#### § 17. Ergänzungsbestimmungen

Für alle Mitglieder und Vereine des 11. Kreises, sowie Kreis-, Bezirks-, Sparten- und Auschuß-Funktionäre sind neben diesem Kreisstatut die Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Kreisstatut maßgebend und dürfen nicht im Widerspruch zum Kreis- und Bundesstatut stehen. Diese Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung der Kreisverwaltung (Bezirksvertreterkonferenz) oder der Mitgliederversammlung (Kreistag).

#### § 18. Auflösung

Die Auflösung des Vereins (Kreises) kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung (Kreistag) mit  $\frac{9}{10}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden. Das nach Begleichung aller vorhandenen Schulden verbleibende Vermögen fällt dem Verein Bundesverwaltung des Arbeiter-Turn- und Sportbundes e. V. zu.

—◆—◆—◆—

Beschlossen in der Mitgliederversammlung (Kreistag)  
am 4. Mai 1930 in Bremen.